

## 412.105

### **Finanzverordnung zum Volksschulgesetz**

**(Änderung vom 16. Februar 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Lohn-  
administration

§ 5. <sup>1</sup> Die Gemeinden leisten für die Kosten der Lohnadministration pauschal Fr. 204 pro Jahr für jede Lehrperson und jede Schulleiterin oder jeden Schulleiter. Ist eine Person in mehreren Funktionen oder in mehreren Gemeinden angestellt, ist die Pauschale für jede Tätigkeit separat zu leisten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hollenstein

Der Staatschreiber:  
Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2011 in Kraft ([ABI 2011, 731](#)).